

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 28. Juni 2021



Politische Gemeinde
Eglisau

231	05.05	Reklamen, Reklameanlagen alph
		Reklamen und Plakatierungen, Regelung in Zusammenhang mit den Gesamterneuerungswahlen

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Das Aufstellen von Ankündigungen im Bereich von öffentlichen Strassen ist bewilligungspflichtig (Art. 95 und Art. 99 der eidg. Signalisationsverordnung). Für die Bewilligungsverfahren sind die Gemeinden zuständig. Von zentraler Bedeutung ist die Tatsache, dass Strassenreklamen die Verkehrssicherheit nicht gefährden dürfen.
2. Der Gemeinderat toleriert das Aufstellen und Anbringen von Werbeplakaten in einem bestimmten Zeitraum vor den beiden Wahlsonntagen im 2022 formlos, soweit die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird.
3. Im Sinne einer verfahrensökonomischen Lösung und eines verhältnismässigen Vollzugs ist es angezeigt, die Plakatierungen für die kommunalen Gesamterneuerungswahlen 2022 analog der vergangenen überkommunalen Wahlen zu regeln. Es wird kein öffentlicher Grund für temporäre Wahlplakate zur Verfügung gestellt.

II. Beschluss

1. Das Aufstellen und Anbringen von Wahlplakaten in den nachfolgend genannten Zeitabschnitten wird temporär und formlos toleriert:
 - 1.1. 1. Januar 2022 bis 27. März 2022 für die kommunalen Gesamterneuerungswahlen
 - 1.2. 27. März 2022 bis 15. Mai 2022 für einen eventuellen 2. Wahlgang der kommunalen Gesamterneuerungswahlen
2. Die Wahlplakate dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Die Bestimmungen von Art. 96 und Art. 97 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) sind einzuhalten.
3. Der technische Betrieb wird beauftragt, Wahlplakate sofort zu entfernen, welche klar vorschriftswidrig sind und den Strassenverkehr gefährden.
4. In den Kernzonen dürfen Wahlplakate an privaten Gebäuden (Fenster oder Fassaden während der unter Punkt 1.1 und 1.2 bestimmten Zeit aufgehängt werden. Auf öffentlichem Grund ist dies nicht erlaubt.

5. An zentralen Orten in den Kernzonen besteht die Möglichkeit, parteiübergreifend Plakatierungsstände (z.B. Litfasssäulen) während der unter Punkt 1.1 und 1.2 bestimmten Zeit zu erstellen. Solche Plakatierungsstände müssten allen Parteien zur Verfügung stehen. Koordination und Kosten tragen die Parteien. Planung und Ausführung unter Mitwirkung der Gemeindeverwaltung.
6. Wahlplakatierungen (Werbepлакate) bedürfen der Einwilligung des Grundeigentümers. Auf Grundstücken und an Liegenschaften im Eigentum der Politischen Gemeinde werden keine Wahlplakate toleriert.
 - 6.1. Der technische Betrieb wird beauftragt, nicht bewilligte Wahlplakate auf öffentlichem Grund umgehend zu entfernen.
7. Der technische Betrieb wird beauftragt, temporäre Wahlplakate, welche nach dieser Frist aufgehängt sind, zu entfernen.
8. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.

III. Mitteilung an

1. Stadtpolizei Bülach, 8180 Bülach (per E-Mail)
2. Parteien (per E-Mail)
 - 2.1. Die Mitte, Sven Stecher, Untergass 10, 8193 Eglisau
 - 2.2. EVP, Erich Steiner, Mettlenstrasse 24, 8193 Eglisau
 - 2.3. FDP, Michael Heegewald, Chüegass 4, 8193 Eglisau
 - 2.4. Fokus Eglisau, Marianne Fröhlich, Burgstrasse 71, 8193 Eglisau (Co-Präsidentin)
 - 2.5. Fokus Eglisau, Ruedi Möschi, Rihaldenstrasse 1, 8193 Eglisau (Co-Präsident)
 - 2.6. Grünliberale Partei Rafzerfeld, Hans Alder, Am Graben 6, 8193 Eglisau
 - 2.7. Grüne Bezirk Bülach, Andrea Wenk, Burgstrasse 34A, 8193 Eglisau
 - 2.8. SP Unteres Rafzerfeld, Ruedi Möschi, Rihaldenstrasse 1, 8193 Eglisau
 - 2.9. SVP, Regula Peter, Rihaldenstrasse 31, 8193 Eglisau
3. Peter Bär, Hochbauvorstand Eglisau (per E-Mail)
4. Abteilung Bau- und Planung Eglisau (per E-Mail)
5. Technische Betriebe Eglisau (per E-Mail)
6. Abteilung Bevölkerung, zur Publikation (per E-Mail)

Gemeinderat

Werner Graf
Vize-Gemeindepräsident

René Strahm
Gemeindeschreiber-Stv.

Versand:
GEVER: BG.17.plak,